

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Besetzung des Jugendhilfeausschusses (JHA) - weitere beratende Mitglieder

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	01.07.2014

Beschluss:

Der Rat setzt die Zahl der beratenden Personen mit maximal ____ fest.

Er wählt gemäß § 4 Abs.3 lit. i der Satzung des Jugendamtes der Stadt Köln i.V.m. § 5 Abs.3 1.AG-KJHG auf Vorschlag der Fraktionen und Gruppen im Rat sowie der im Stadtgebiet Köln anerkannten, freien Jugendhilfeträger die in Anlage 2 aufgeführten sachkundigen Frauen und Männer.

Der Rat wählt außerdem für jedes Mitglied eine persönliche Vertreterin oder einen persönlichen Vertreter gemäß § 4 Abs.3 1.AG-KJHG und § 4 Abs.2 S. 2 und Abs.3 S. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Köln. Die gewählten Vertretungen werden mit in die Anlage 2 aufgenommen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung

Der Jugendhilfeausschuss - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – (JHA) nimmt gemäß § 70 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) die Aufgaben des Jugendamtes gemeinsam mit der Verwaltung wahr. Er ist damit fester Bestandteil des Jugendamtes.

Nach den Kommunalwahlen 2014 und der darauffolgenden Neukonstituierung des Rates bildet der Rat seine Ausschüsse neu, so auch den Jugendhilfeausschuss (§ 58 Abs.1 S. 1 Gemeindeordnung Nordrheinwestfalen – GO NRW). Ihm gehören neben den stimmberechtigten Mitgliedern und den Pflichtmitgliedern weitere sachkundige Frauen und Männer mit beratender Funktion auf Grundlage der §§ 4 Abs.3 lit. i der Satzung des Jugendamtes der Stadt Köln i.V.m. § 5 Abs.3 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (1.AG-KJHG) an.

Bei der Neubildung sind Vorschläge der Jugend- und Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen (§ 71 Abs.1 Nr.2, 2. Halbsatz SGB VIII, § 4 Abs.4 1.AG-KJHG und § 4 Abs.2 Nr. 2, 2. Halbsatz der Jugendamtssatzung).

Um die Träger der freien Jugendhilfe auf ihr Vorschlagsrecht aufmerksam zu machen, wurde mit Schreiben vom 20.02.2014 ein Serienbrief an alle derzeit in Köln anerkannten, aktiven Jugendhilfeträger generiert. Auch die Partner der LIGA der freien Wohlfahrtsverbände Köln wurden in den Verteiler aufgenommen. Ebenso alle weiteren im JHA vertretenen Institutionen, die nicht der LIGA angehören oder nicht in der Trägerliste erfasst sind, da sie überregional durch den Landschaftsverband oder das Landesministerium anerkannt wurden. Alle Träger, die bis zum 22.03.2014 nicht reagiert hatten, erhielten ein Erinnerungsschreiben mit Datum 27.03.2014.

Darüber hinaus wurden die Fraktionen und Träger zur Jugendhilfeausschusssitzung am 01.04.2014 per öffentlicher Mitteilung über das Verfahren informiert.

Aus sämtlichen eingegangenen Vorschlägen trifft der Rat schließlich seine Wahl: eine Zusammenfassung aller Vorschläge, die von freien Jugendhilfeträgern bei der Geschäftsführung JHA eingereicht

wurden, ist Anlage 1 zu entnehmen.

Die Fraktionen und freien Mandatsträger haben die Möglichkeit, dem Rat im Rahmen der Beratung über die Besetzung des Jugendhilfeausschusses weitere Vorschläge zu nennen.

Unabhängig von dieser Wahl können die Seniorenvertretung, die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik sowie die Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender zusätzlich den Rat um Entsendung jeweils einer Vertreterin oder eines Vertreters als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss ersuchen (§§ 5 Abs.3 1.AG-KJHG, sowie 23 Abs.4; 23 a Abs.3 und 23 b Abs.3 der Hauptsatzung der Stadt Köln).